

Kirchenschmuck aufs Herrlichste zu vollenden. Und die Gemeinde in freudiger Anerkennung der Wohlthaten, die ihnen die Collaturherrschafft erwiesen, beeilte sich, ihre Gefühle am Neujahrstage in einer Dankadresse auszusprechen und insbesondere zu versichern, daß sie nun recht zahlreich und fleißig zum Hause des Herrn wallen würden, da ihr heißester Wunsch so freundlich erfüllt worden sei. Sie haben Wort gehalten. In Eintracht und Liebe wetteifern Alle, die Kirche zu einem wahren Gottestempel zu weihen.

Heil dem Seelsorger, dem in einer solchen Gemeinde zu wirken vergönnt ist! Heil aber und Segen der Gemeinde, die solche Gesinnungen an den Tag legt! Sie ist eine wahre Gemeinde des Herrn!

III. Auf die Rüge in Nr. 3 d. B. von 1840, sub. III. mit dem Schlusse: „So fragen wir.“

Nach §. 19 des Allerhöchsten Schulgesetzes soll jedes Kind die Schule 8 Jahre lang besuchen und nach §. 25 wird den Geistlichen gestattet $\frac{1}{2}$ Jahr davon zu erlassen. Das hat seine Richtigkeit.

Das nämliche Gesetz sagt aber auch §. 21: Die Kinder des Schulbezirks, welche von Neujahr bis Joh. das 6te Lebensjahr vollenden, sind zu Ostern, und alle diejenigen, welche von Johanni bis Weihnachten (muß wohl heißen bis Neujahr: denn sonst wären die Kinder, welche vom 25. bis mit 31. December geboren werden, ganz frei vom Schulbesuche) das 6te Lebensjahr erreichen, zu Michaelis in die Schule zu bringen.

Die Kinder also, welche von Neujahr bis Ostern und von Johanni bis Michaelis geboren werden und also schon $\frac{1}{4}$ Jahr oder etwas weniger über 6 Jahr alt sind, versäumen schon gesetzlich $\frac{1}{4}$ Jahr von ihrer Schulzeit, welches ihnen nothwendig, weil gesetzlich, an den 8 Jahren erlassen, und auch dann erlassen werden muß, wenn ihnen ein halb Jahr geschenkt wird, und denen, welche von Michaeli bis Neujahr oder von Ostern bis Johanni geboren sind, also $\frac{1}{4}$ Jahr und drunter, ehe sie 6 Jahre vollenden, zur Schule kommen, kann nothwendig, weil gesetzlich, dieses $\frac{1}{4}$ Jahr und drunter, nicht zu Gute gerechnet werden, wenigstens würde da der Wirrwarr mit der Entlassung für den Geistlichen, besonders in einer großen Parochie mit mehren Schulen, noch weit größer, und der Ueberlauf der betreffenden Eltern noch weit unangenehmer und Ursache zu Zerwürfnissen werden.

Es ist daher, da nach §. 24 die Confirmationen zu Ostern und Michaeli bestimmt sind, zu verwundern, daß die Aufnahme der Kinder nicht lieber so bestimmt worden: die von Ostern bis Michaeli Geborenen, wer-

den zu Ostern, (weil da die Kleinen den schönen Sommer vor sich hätten,) und die von Michael bis Ostern Geborenen, zu Michael (weil da die Kleinen in den oft noch schönen Herbsttagen, sich nach und nach an die rauhere Jahreszeit gewöhnen könnten) aufgenommen. So käme die Aufnahme und Confirmation in ein weit richtigeres Verhältniß. Die zu Ostern Aufgenommenen könnten nun auch einst zu Ostern und die zu Michael Aufgenommenen zu Michaelis entlassen werden, oder wenn ihnen $\frac{1}{2}$ Jahr erlassen würde, auch umgekehrt.

Wo aber nur eine Aufnahmezeit und eine Confirmation im Jahre nach §. 24 Statt findet, da wird es dem Geistlichen noch weit schwerer ein richtiges Zeitmaß inne zu halten und es muß nothwendig der Fall eintreten, daß Kinder entweder mit $13\frac{1}{2}$ Jahren entlassen oder $14\frac{1}{2}$ Jahr alt werden müssen, ehe sie entlassen werden können, welches wohl gut und wünschenswerth wäre, wenns ginge; aber kennt denn der Herr, „so fragen wir,“ die Noth der Armen nicht? oder: geht sie ihm nicht zu Herzen? oder will er die armen Kinder von 13—14 Jahren, deren Aeltern, vielleicht noch für 4—6 kleine Kinder (das Schulgeld gar nicht mitgerechnet) das liebe (oft theure) Brod nicht erschwingen können, unentgeltlich victa et amictu versehen? Der Geistliche auf dem Lande thut daher, keineswegs aus Vortheil oder Menschengelälligkeit, sondern aus wahrhaftem Erbarmen mit der häuslichen Lage vieler Familien, was er thun kann. Denn gerade diese Art kann oft das gesetzliche kleine Honorar (hier 6 Gr. incl. des ersten Beichtgeldes, das zur Heizung und Reinhaltung des Confirmandenlocals, bei 32 Mal 2stündigem Unterrichte kaum hinreicht) nicht zusammenbringen. Oder will er den dringendsten Anliegen der Eltern kein Gehör geben, wenn noch 4—8 Wochen über das halbe Jahr fehlen: so vermietthen sie das große Kind, das sie nicht mehr kleiden und nähren, ihm aber auch zu Hause keine Beschäftigung geben können, womit etwas verdient würde, auf fremde Orte oder im Orte selbst, wo sie zwar auch in die Schule gehen sollen, aber wer kennt denn nicht das lückenhafte Schulegehen der müden Hirten in den Mittagsstunden? Da heißt es: zu Ostern flog ein Gänserich über den Rhein und zu Michael traf der Gifgal wieder ein.

Warum aber die Kinder Bemittelter nicht auch an dem Erlasse des halben Jahres Antheil haben sollen, begreift Referent nicht; denn da würden ja gerade die Ordnung Liebenden und Haltenden bestraft und in Nachtheil gestellt.

Die Formalität mit den allmonatlich einzureichenden Versäumnißtabellen hilft auch nichts: denn wer will strafen, wo es heißt: Wo nichts ist, nimmt der Tod nichts. Daher ist klar wie nichtig und grundlos Ihre Schlussfrage erscheint.